

- aus Besitz und Betrieb von Anlagen zur Lagerung und/oder Beförderung von gewässerschädlichen Stoffen sowie das Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko.

12. Rechtsschutz zur Ausfalldeckung

Mitversichert gilt der Schadenersatzrechtsschutz als Ergänzung zur Ausfalldeckung im Rahmen der Privat-Haftpflichtversicherung gemäß den beiliegenden Zusatzbedingungen (Abschnitt VIII der Vertragsunterlagen/Verbraucherinformationen).

II. Erweiterungsmöglichkeit Plus

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausdrücklich die Produktlinie PHV Einfach Besser und die Erweiterungsmöglichkeit Plus vereinbart sind, gelten nachfolgende Bestimmungen zusätzlich zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AHB) und den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur Produktlinie PHV Einfach Besser vereinbart.

1. Erweiterte Vorsorge

1.1 Erweiterter Vorsorgeschutz

Es gelten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes (Ziff. 1.1. AHB) anderweitig versicherbare Haftungsansprüche, die im Rahmen des vereinbarten Vertrages nicht mitversichert sind, jedoch durch einen anderweitigen Tarif zur privaten Haftpflichtversicherung zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes eingeschlossen sind, automatisch entsprechend den dortigen Versicherungsbedingungen mitversichert.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Versicherbarkeit des Versicherungsnehmers durch den anderweitigen Versicherer möglich gewesen wäre, der Tarif für die Allgemeinheit zugänglich und der Versicherer in Deutschland zum Betrieb zugelassen ist.

Ein Leistungsanspruch aus dem Erweiterten Vorsorgeschutz besteht nur dann, wenn auch die weiteren vertraglich geregelten Voraussetzungen des anderweitigen Tarifes für einen Anspruch auf Versicherungsleistung gegeben sind.

Der Nachweis (in Form von Versicherungsbedingungen) über den anderweitig zum Schadenzeitpunkt möglichen Versicherungsschutz obliegt dem Versicherungsnehmer.

Die maximale Versicherungssumme für derartige Versicherungsleistungen richtet sich nach den bei der HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT vereinbarten Versicherungssummen. Ein Anspruch auf Versicherungsleistung über die bei der HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT für diesen Vertrag vereinbarten Versicherungssummen hinaus ist nicht möglich.

Der Erweiterte Vorsorgeschutz gilt nicht für Schäden im Zusammenhang mit den nachfolgenden Ausschlüssen:

- im Ausland vorkommende Schadenereignisse (siehe Ziff. 7.9. AHB)
- berufliche und gewerbliche Risiken (siehe A. I. dieser Bedingungen – z.B. Berufs-, Betriebs- und Dienst-Haftpflichtversicherung)
- die Befriedigung von Ansprüchen über die gesetzliche Haftung hinaus (siehe Ziff. 1.1 AHB)
- Vorsatz (siehe Ziff. 7.1 AHB)
- vertragliche Haftung (siehe Ziff. 7.3 AHB und Ziff. 1.2 AHB)
- Eigenschäden (siehe Ziff. 7.4 (1) AHB)
- Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen (siehe Ziff. 3.1 (2) und Ziff. 4.3 (1) AHB)

Spezielle Regelungen innerhalb der BBR zur PHV Einfach, Abschnitt A. und B., gehen diesen Ausschlüssen vor.

Die sonstigen vertraglichen Regelungen in den Verbraucherinformationen und den Versicherungsbedingungen (AHB und BBR) bleiben von den speziellen Regelungen des Erweiterten Vorsorgeschutzes unberührt und finden Anwendung. Insbesondere hat der Versicherungsnehmer auch die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften zu gewährleisten, um den Anspruch auf Versicherungsleistung nicht zu verlieren.

1.2 Verzicht auf Begrenzungen der Höchstersatzleistungen und Selbstbeteiligungen

Falls ausdrücklich im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen die Produktlinie PHV Einfach Besser und die Erweiterungsmöglichkeit Plus vereinbart sind, entfallen die im Rahmen der BBR zur PHV Einfach, Abschnitt A. und B., vereinbarten Selbstbeteiligungen (SB) im Schadenfall - sofern es sich nicht um eine generell zum Vertrag vereinbarte SB handelt - sowie Begrenzungen der Höchstersatzleistungen (Sublimits) bis zu den erreichba-

ren Höchstersatzleistungen eines anderen in Deutschland zum Betrieb zugelassenen Versicherers.

Ein Anspruch auf Versicherungsleistung über die bei der HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT vereinbarten Versicherungssummen hinaus ist nicht möglich.

1.3 Pro-Aktive Schadenregulierung

Ergänzend zu 1.1 wird auch ohne vorherigen Nachweis durch den VN Versicherungsschutz geboten, wenn der HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT der Wortlaut der Versicherungsbedingungen des entsprechenden Mitbewerbers bekannt ist.

2. Besitzstandsgarantie

Sollte sich bei einem Schadenfall herausstellen, dass der VN durch die Vertragsbedingungen zur Privat-Haftpflichtversicherung des Vorvertrags beim vorherigen Versicherer in Bezug auf den Versicherungsumfang bessergestellt gewesen wäre, wird die HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT nach den Versicherungsbedingungen des letzten Vertragsstandes des direkten Vorvertrags regulieren. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall die Bedingungen des Vorversicherers zur Verfügung zu stellen. Die Besitzstandsgarantie gilt nur insoweit, dass

- ununterbrochen Versicherungsschutz bestand;
- die bei der HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT versicherte Versicherungssumme die Höchstersatzleistung darstellt.

Darüber hinaus gilt die Besitzstandsgarantie nicht für Schäden im Zusammenhang mit

- im Ausland vorkommenden Schadenereignissen (siehe Ziff. 7.9 AHB);
- beruflichen und gewerblichen Risiken;
- Vorsatz (siehe Ziff. 7.1 AHB);
- vertraglicher Haftung (siehe Ziff. 7.3 AHB);
- Haftpflichtansprüchen gemäß Ziff. 7.4 und 7.5 AHB (z. B. Eigenschäden);
- Haftpflichtansprüchen aus Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen (mit Ausnahme der in C. 3 genannten Haftungsansprüche);
- Assistance-Dienstleistungen;
- Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit und/oder Arbeitsunfähigkeit.

C. Produktlinie PHV Einfach Komplett

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausdrücklich die Produktlinie PHV Einfach Komplett vereinbart ist, gelten nachfolgende Bestimmungen zusätzlich zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AHB) und den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur Produktlinie PHV Einfach Besser vereinbart.

1. Opferhilfe

1. Gegenstand der Opferhilfe

1.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass eine im Rahmen dieses Vertrages versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung

- a) Opfer einer Gewalttat nach § 1 Absatz 1 und 2 des Opfererschädigungsgesetzes geworden ist und
- b) dadurch eine körperliche (nicht psychische) Schädigung erlitten hat und
- c) der Täter nicht ermittelt werden konnte.

1.2 Leistungen nach den Bestimmungen des Opfererschädigungsgesetzes kann beanspruchen, wer durch eine vorsätzliche rechtswidrige Gewalttat eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat. Anspruch auf Leistungen hat auch, wer einen Gesundheitsschaden bei der rechtmäßigen Abwehr einer Gewalttat erlitten hat.

2. Versicherte Personen

Zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören der Versicherungsnehmer;

- a) die in der PHV unter A. II. Ziff. 1 a) bis e) mitversicherten Personen.

3. Leistungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Leistung ist, dass der versicherten Person Versorgung nach dem Opfererschädigungsgesetz in entsprechender Anwendung der §§ 30 bis 34 des Bundesversorgungsgesetzes bewilligt wurde (Bewilligungsbescheid).